

1. Die §§ 13 und 14 stehen im unmittelbarem Zusammenhang. Sie bestimmen Kriterien, nach denen die Freiheitsstrafe an Erwachsenen im allgemeinen (§ 13) oder im erleichterten Vollzug (8 14) zu vollziehen ist (s. auch Anl. 5). Auf der Grundlage dieser Kriterien erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils und nach Eingang des Verwirklichungsersuchens mit Anlagen die Einweisung und die Aufnahme der zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilten Personen in den zutreffenden Vollzug (vgl. § 1 Abs. 2).

Es bedarf nach den in den §§ 13 und 14 genannten Kriterien in jedem Einzelfall einer genauen Prüfung, um festzulegen, in welchem Vollzug die Freiheitsstrafe zu verwirklichen ist. Dazu ist sowohl das rechtskräftige Urteil als auch der Strafregisterauszug erforderlich.

2. Bei den nach § 13 Ziff. 2 im allgemeinen Vollzug befindlichen Strafgefangenen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurden und bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft sind (vgl. § 1 Abs. 2 StGB), ist zu beachten, daß deren Vorstrafen noch nicht getilgt sein dürfen (vgl. 88 24 bis 35 Strafregistergesetz).
3. Im erleichterten Vollzug können sich nach 8 14 Ziff. 1 und 2 auch Strafgefangene befinden, die sich wegen Vergehen zum Zwecke des Vollzuges einer Freiheitsstrafe bereits in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. in einem Jugendhaus (sofern sie beim Vollzug der Freiheitsstrafe noch Jugendliche waren) befanden.
4. Nach 8 242 StPO kann das Gericht festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist (vgl. 8 242 Abs. 2 StPO).

Das Gericht trifft eine solche Festlegung in der Regel vor allem aus der Einschätzung der Täterpersönlichkeit. Bei der Einweisung von Strafgefangenen in die Strafvollzugseinrichtung ist zu prüfen, ob eine solche Festlegung im Urteil ergangen ist. Eine genaue Prüfung ist auch in solchen Fällen vorzunehmen, in denen durch rechtskräftigen Beschluß eines Gerichtes beispielsweise

- die Anordnung des Vollzuges einer bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (vgl. 8 344 StPO),